

1. Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-9943862/0002.V

Münster, den 10.01.2025

### Bekanntmachung

#### **Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge**

##### I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 06.01.2024 (Az.: 500-9943862/0002.V) wird gemäß § 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) der vom Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt beantragte Plan zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III festgestellt.

##### II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

#### I. **Entscheidung**

##### I. 1. **Feststellung des Plans**

Auf den Antrag vom 09.05.2023 des

Kreises Steinfurt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**festgelegten Nebenbestimmungen (NB) der Plan zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) zugelassen.

Der Kreis Steinfurt ist Träger dieses Vorhabens und Betreiber der Deponie Altenberge. Der Kreis Steinfurt hat zum 01.07.1993 die

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) mit der technischen Betreuung des Deponiebetriebes beauftragt.

## **I. 2. Umfang des Planfeststellungsbeschlusses (PFB)**

Der Standort der ZDA befindet sich 3,0 km nordwestlich der Gemeinde Altenberge in der Gemarkung Altenberge, Flur 3, in den Flurstücken 21, 92, 93, 95, 135, 152, 173, 174 und 175.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbetrieb).

Die planfestgestellte Deponiefläche wird um den als ZDA III bezeichneten Abschnitt (s. Anlage 1.0) erweitert.

Der Deponieabschnitt ZDA II.3 grenzt südlich an den aktuell in Betrieb befindlichen Deponieabschnitt ZDA II.2. Er lehnt sich auf den Deponieabschnitt ZDA II.2 an und überschüttet die aktuelle südliche Betriebsböschung.

Die Erweiterungsfläche ZDA III befindet sich westlich des bereits rekultivierten Deponieabschnitts ZDA I. Die Fläche wird derzeit als Weide genutzt, die westliche Begrenzung stellt die asphaltierte Betriebsstraße dar. Dieser Deponieabschnitt soll als Monobereich ausschließlich zur Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen betrieben werden. Er lehnt sich auf den bereits rekultivierten Deponieabschnitt ZDA I.

Über die beantragte Einleitungserlaubnis wird mit einem separaten Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

## **I. 3. Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung**

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDA im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist die o.g. Einleitungserlaubnis. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen in der Begründung in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbereich)“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

#### **1. 4. Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge**

Einwendungen gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **1. 5. Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen**

Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von NB über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

#### **1. 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet.

#### **1. 7. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger des Vorhabens.

### III.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

### IV.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG

**vom 17.01.2025 bis zum 31.01.2025 einschließlich**

auf der

- Internetseite der Bezirksregierung Münster:  
**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Deponien**
- Internetseite der Gemeinde Altenberge:  
**<https://altenberge.de/de/aktuelles-aus-altenberge>**
- Internetseite der Gemeinde Nordwalde:  
**<https://www.nordwalde.de/gemeinde-wirtschaft-politik/die-gemeinde-nordwalde/amtsblatt/weitere-bekanntmachungen-anderer-behoerden/>**
- UVP Portal: **[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Zusätzlich können bei der Gemeinde Altenberge, Rathaus Altenberge, Eingangsfoyer, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), der Planfeststellungsbeschluss mit Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die festgestellten Planunterlagen eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung während der oben genannten Dienstzeiten ist bei dem folgenden Ansprechpartner möglich:

Christoph Rövekamp	02505 / 82-46	christoph.roevkamp@altenberge.de
--------------------	---------------	----------------------------------

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag

gez. Ristow